



# Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 739 55 44

e-mail: [moskau@piksin-partners.ru](mailto:moskau@piksin-partners.ru)

Fax: +7 (495) 739 55 42

Internet: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

Korobejnikov per. 22, Geb. 2, Büro 4, 119034 Moskau

## Informationsblatt

# Nr. 09/2006

### Nachrichten des Monats:

1.	Nachrichten des Monats.....	01
2.	Bankentätigkeit.....	01
3.	Wertpapiermarkt.....	02
4.	Rechtliche Regelung wirtschaftlicher Tätigkeit.....	02
5.	Steuerrecht.....	03
6.	Immobilien.....	03
7.	Arbeitsrecht.....	04
8.	Rechtsprechung.....	04
9.	Neuigkeiten des Anwaltsbüros.....	05

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## Nachrichten des Monats

### 1. NACHRICHTEN DES MONATS

-  1.1. Gemäß dem Telegramm der Bank Russlands Nr. 1734-U vom 20.10.2006 wurde der Refinanzierungssatz der Bank Russlands zum 23.10.2006 auf einen Jahreszins in Höhe von 11% festgesetzt.
- 1.2. Am 30.10.2006 billigte der Föderationsrat der Russischen Föderation den Gesetzentwurf „Über die Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation (bezüglich der verstärkten Haftung für Verstöße gegen die Vorschriften bezüglich der Beschäftigung von Ausländern und Staatenlosen in der Russischen Föderation)“, der neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Migrationserfassung von Ausländern und Staatenlosen einführt. Das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russischen Föderation wird durch neue Artikel ergänzt, die eine Haftung für illegale Beschäftigung von Ausländern oder Staatenlosen, für Verstöße gegen die Vorschriften zur Beschäftigung von Ausländern und Staatenlosen im Bereich des Handels sowie für Verstöße gegen die durch föderales Gesetz festgelegten Beschränkungen in Hinblick auf die Ausübung bestimmter Tätigkeiten durch Ausländer, Staatenlose und ausländische Organisationen vorsehen.

### 2. BANKENTÄTIGKEIT

- 2.1. Am 14.09.2006 wurde die Anweisung Nr. 1721-U der Zentralbank der Russischen Föderation „Über die Änderung der Verordnung der Bank Russlands Nr. 262-P vom 19.08.2004 ‚Über die Identifizierung von Kunden und Begünstigten durch Kreditinstitute zum Zwecke der Verhinderung der Legalisierung (Wäsche) kriminell erworbener Einkünfte und der Terrorismusfinanzierung““ erlassen. Die Anweisung trat 10 Tage nach ihrer offiziellen Verkündung im „Informationsblatt der Bank Russlands“ in Kraft.
- 2.2. Herausgegeben wurde die Anweisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 1728-U vom 27.09.2006 „Über die Änderung der Verordnung der Bank Russlands Nr. 255-P vom 29.03.2004 ‚Über die Pflichtreserven von Kreditorganisationen““. Das Verfahren zur Aufbewahrung von Pflichtreserven der Kreditorganisationen in der Bank Russlands wurde in Bezug auf die Berechnung der Reserven von Großkreditinstituten mit einem breiten Netz von Unterabteilungen geändert. Die Anweisung tritt ab 01.12.2006 in Kraft.

- 2.3. Der Informationsbrief der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 10 vom 29.09.2006 „Verallgemeinerung der Anwendungspraxis des Föderalen Gesetzes ‚Über die Verhinderung der Legalisierung (Wäsche) kriminell erworbener Einkünfte und der Terrorismusfinanzierung‘ und der in diesem Zusammenhang erlassen normativen Akte der Bank Russlands“ erläutert die Anwendung einzelner Vorschriften der Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 113-I vom 28.04.2004 unter Berücksichtigung dessen, dass diese Weisung nur in dem Umfang anzuwenden ist, in dem sie dem Föderalen Gesetz Nr. 115-FZ „Über die Verhinderung der Legalisierung (Wäsche) kriminell erworbener Einkünfte und der Terrorismusfinanzierung“ vom 07.08.2001 nicht widerspricht.

### 3. WERTPAPIERMARKT

- 3.1. Per Erlass der Föderalen Behörde für Finanzmärkte Nr. 06-68/pz-n „Über die Bestätigung der Verordnung zur Tätigkeit der Organisation des Handels auf dem Wertpapiermarkt“ vom 22.06.2006 werden einheitliche Anforderungen an die Organisation des Wertpapierhandels festgelegt. Neben den Börsenlisten „A“, „B“ und „V“ wird eine zusätzliche Liste „I“ eingeführt, in die nur Aktien unter Beachtung bestimmter Bedingungen und Vorschriften aufgenommen werden. Außerdem wird das Verfahren für die Zulassung und den Umlauf von Börsenobligationen festgelegt.

### 4. RECHTLICHE REGELUNG WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT

- 4.1. Der Erlass der Föderalen Tarifbehörde Nr. 189-s/1 vom 05.09.2006 „Über die Bestätigung des Berechnungsverfahrens für Tarife und Tarifpläne für örtliche Telekommunikation“ bestimmt, dass das genannte Verfahren von der Exekutivbehörde, die für die Regelung natürlicher Monopole zuständig ist, sowie von Telefonanbietern, die natürliche Monopole im Bereich der Telekommunikation sind, bei der Berechnung der Tarife und Tarifpläne für von der Regelung betroffene Ortsgespräche anzuwenden ist.
- 4.2. Am 16.10.2006 wurde das Föderale Gesetz Nr. 160-FZ „Über die Änderung von Gesetzen der Russischen Föderation und die Kraftloserklärung einzelner Gesetzesvorschriften im Zusammenhang mit dem Erlass des Föderalen Gesetzes ‚Über die Werbung‘“ erlassen. Die Änderungen ergaben sich aufgrund der Anpassung der Gesetzesakte an das neue Reklame-Gesetz vom 13.03.2006, das mit Ausnahme einzelner Vorschriften, für die ein anderer

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt wurde, nach Ablauf von zehn Tagen nach seiner offiziellen Verkündung in Kraft trat.

## 5. STEUERRECHT

- 5.1. Herausgegeben wurde das Schreiben der Föderalen Steuerbehörde Nr. 09-1-03/4151@ vom 28.09.2006, in dem das Verfahren der Vorlage von Unterlagen für die Registrierung von juristischen Personen und der Empfang von Unterlagen nach der staatlichen Registrierung auf der Grundlage einer Vollmacht erläutert wird.
- 5.2. Die Moskauer Verwaltung der Föderalen Steuerbehörde hat auf ihrer Internetseite <http://www.mosnalog.ru> eine Liste von Personen veröffentlicht, gegenüber denen ein gerichtlicher Beschluss gemäß Art. 14.25 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation ergangen ist, sowie eine Liste von Organisationen (Stand zum 01.11.2006), in denen disqualifizierte natürliche Personen als Leiter tätig sind.



## 6. IMMOBILIEN

- 6.1. Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel der Russischen Föderation hat am 08.09.2006 den Erlass Nr. 268 „Über die Bestätigung der Regeln zur Einführung eines Einheitlichen staatlichen Registers von Investbauobjekten“ herausgegeben. Die genannten Regeln bestimmten den Bestand von Dokumenten und Informationen der zu erfassenden Objekte, die Grundlagen und das Verfahren einer Ablehnung der Aufnahme ins Register, das Verfahren zur Vorlage der technischen Erfassung und technischen Inventarisierung der Investbauobjekte und der Eintragung der entsprechenden Informationen in das Register. Das Register stellt eine systematische Sammlung von Informationen und Unterlagen der zu erfassenden Objekte dar. Die Regeln werden stufenweise im Laufe von drei Jahren eingeführt, in Moskau ab 01.01.2008, in St. Petersburg ab 01.01.2009.

## 7. ARBEITSRECHT

- 7.1. Gemäß dem Schreiben der Föderalen Behörde für Arbeit und Beschäftigung Nr. 1557-6 zu „Vorauszahlungen auf den Arbeitslohn“ ist mindestens einmal in jeder Monatshälfte an dem von der inneren Betriebsordnung, vom Kollektivvertrag oder dem Arbeitsvertrag festgelegten Tag Arbeitslohn auszuzahlen. Neben der formalen Erfüllung dieser Forderung ist bei der

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

Festlegung der Höhe der Vorauszahlung die faktisch abgearbeitete Zeit (bzw. die faktisch geleistete Arbeit) des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

- 7.2. Die Föderale Behörde für Arbeit und Beschäftigung hat am 11.07.2006 das Schreiben Nr. 1074-6-1 „Über die Bezahlung erzwungenen Fernbleibens von der Arbeit“ veröffentlicht. Nach den Arbeitsrechtsvorschriften ist der Tag der Kündigung für unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit der letzte Arbeitstag des Arbeitnehmers, das heißt, der Tag, der dem ersten Tag des Fernbleibens vorausgeht. Wenn dem unerlaubten Fernbleiben eine Zeit der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit vorausgeht, die mit einem Krankenschein belegt wird, kann eine Kündigung für unerlaubtes Fernbleiben nicht vor Ablauf des Zeitraums erfolgen, in dem die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit gegeben ist.
- 7.3. Im Schreiben der Föderalen Behörde für Arbeit und Beschäftigung Nr. 1688-6-1 vom 10.10.2006 wird der Standpunkt zur Festlegung der Höhe des Arbeitslohnes erläutert. In den Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern soll der Arbeitslohn in Rubel festgelegt werden. Die Bestimmung des Arbeitslohnes als Rubel-Gegenwert einer bestimmten Summe in ausländischer Währung entspreche nicht in vollem Maße den Arbeitsgesetzen und könne als Verletzung der Arbeitsrechtsvorschriften gewertet werden.

## 8. RECHTSPRECHUNG

- 8.1. Im Informationsschreiben des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 113 „Über die Anwendung von Artikel 163 des Wirtschaftsprozessgesetzbuches der Russischen Föderation“ (über die Verhandlungspause) vom 19.09.2006 wurde insbesondere die Frage des Verfahrens für die Benachrichtigung der Prozessbeteiligten bei einer kurzen Verhandlungspause oder der Verlegung der Verhandlung auf ein anderes Datum behandelt.

## 9. NEUIGKEITEN DES ANWALTSBÜROS

- 9.1. Vom 02.11.2006 bis 05.11.2006 nahm der Leitende Partner des Anwaltsbüros „Piksin und Partner“, Herr Rechtsanwalt Nikolay Piksin, an einer Konferenz des internationalen Netzwerkes unabhängiger juristischer Firmen „Warwick Legal Network“ teil, deren Mitglied unser Büro zu werden beabsichtigt. Die Präsentation des Anwaltsbüros und die Teilnahme an der Diskussion von Problemen der Gesetzgebung und der internationalen Zusammenarbeit im

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---



Rahmen des Netzwerkes ermöglichten es, gute Kontakte zu vielen ausländische Kollegen aus Ländern der Europäischen Union (Österreich, Großbritannien, Deutschland, Griechenland, Niederlande, Irland, Spanien, Italien, Polen, Rumänien, Frankreich, Tschechien u.a.) zu knüpfen. Durch die Zusammenarbeit mit einem Netzwerk europäischer juristischer Firmen kann das Anwaltsbüro eine noch umfassendere und kompetente Begleitung der Projekte seiner Mandanten in allen Ländern der Europäischen Union gewährleisten.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---